Schützendübel, Peggy

Von: Peter, Michel 10 <mpeter@kreis-slk.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Oktober 2020 15:41
An: Einheits-und Verbandsgemeinden
Betreff: Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
Anlagen: Runderlass Beschleunigung JA 15 Oktober 2020.pdf

Wichtigkeit: Hoch Eild + wicht,

Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
hier: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 15.10.2020

1. Ø 01; RPA 22.10.20 per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung sowie weitere Veranlassung. Dem Runderlass des MI LSA ist u. a. Folgendes zu entnehmen:

2. W. DB 26.10. Teilnehm RPA 1.

1.) *„Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen."*
2.) *„Die Kommunalaufsichtsbehörde hat künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden."*
3.) *„Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig."*
4.) *„Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen."*
5.) *„Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA können Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden."*

Die Verbandsgemeindebürgermeister werden gebeten, die ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter

Michel Peter
10 Stabsstellenleiter/stellv. Kreiswahlleiter
Salzlandkreis
10 StS Kommunalaufsicht

Postanschrift:
10 StS Kommunalaufsicht
06400 Bernburg (Saale)

Besucheranschrift:

Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Tel.: +49 3471 684-1327
Fax: +49 3471 684-551240
E-Mail: mpeter@kreis-slk.de
Internet: www.salzlandkreis.de

Datenschutzerklärung